



## Naturdenkmal ND BRA 20

### „Blutbuche“

Dieses Naturdenkmal ist per Verordnung vom 19. September 1936 geschützt (siehe Anlage).

Die genaue Lage ist in der Karte dargestellt (siehe Anlage)

Lfd. Nr. im Naturdenkmalbuch: **61**

Lage des Naturdenkmals: **Gemeinde Esenshamm  
2516 von Nordenham  
Flur 12, Parzelle  
201/145**



## **Verordnung**

### **zur Sicherung von Naturdenkmalen im Amte Wesermarsch**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) sowie der §§ 7, Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Amtes Wesermarsch folgendes verordnet:

#### **§1**

Die in der nachstehend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

#### **§2**

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergl.. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

#### **§3**

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

#### **§4**

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

*Verbindlich für alle Schutzgebiete sind die beim Landkreis Wesermarsch hinterlegten Verordnungstexte und Karten.*

## **§5**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in den amtlichen Nachrichten in Kraft.

Brake i. O., den 19. September 1936

I.V.: Dr. Grube